

# Text

zum Bebauungsplan Nr. 257 a, „ Industriegebiet an der A 61“ (Änderung Nr. 2)

Unter:

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V. m. §§ 1 ff BauNVO 1990 und §§ 4 ff BimSchG

wird der Pkt. 1.5 um folgenden Satz ergänzt:

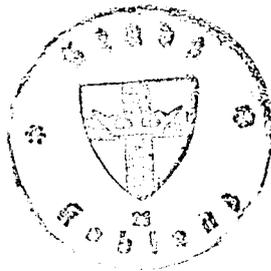
Eine ausnahmeweise Unterschreitung der Mindestgröße ist dann zulässig, wenn bei der endgültigen Zuteilung der Grundstücke innerhalb der einzelnen Baublocks kleinere Restflächen verbleiben.

wird als Pkt. 1.6 der folgende Text eingefügt:

Die der Gesamtversorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie die zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können innerhalb der mit G bezeichneten Verkehrsbegleitgrünflächen und gebietsgliedernden Grünflächen als Ausnahme zugelassen werden.

Dieses gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 15.09.2000



Stadtverwaltung Koblenz

*Ulrich Wiemann*

Oberbürgermeister